

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 33 / 2013
vom 18. Dezember 2013

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 372 Exemplare.

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Mannheim	7
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“	8
Satzung zur Änderung über die Erhebung von Studiengebühren für den postgradualen Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ der Universität Mannheim	13
8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	15
10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“	17
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	19
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)	25
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	28
1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	32

4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim 48
3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim 53

1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Mannheim

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund von §§ 1, 2 Absatz 2, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Dezember 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung vom 17. Mai 2006 beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Für die Zurückweisung eines Rechtsbehelfs wird je nach Aufwand eine Gebühr von bis zu 1000,00 Euro, mindestens jedoch von 50,00 Euro festgesetzt. Gleiches gilt bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs durch den Widerspruchsführer, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde; in diesem Fall wird abweichend von Satz 1 mindestens eine Gebühr von 20,00 Euro festgesetzt.“

2. Der bisherige § 3 Absatz 2 Satz 2 wird § 3 Absatz 2 Satz 3.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Regelung findet ausschließlich Anwendung auf Rechtsbehelfe, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingelegt wurden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Master of
Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“**

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie §§ 3 Absatz 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Dezember 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

**Artikel 1
Änderung des Titels der Satzung**

Der Titel der Satzung wird geändert in

„Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.““

**Artikel 2
Änderung der Auswahlsetzung**

(1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. mit den Studienrichtungen mit den Bezeichnungen „(Mannheim/Adelaide)“ und „(Mannheim)“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.“

(2) In § 1 Abs. 2 werden den Sätzen 1 bis 3 Satzzeichen vorangestellt, und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Ausnahmen und gegebenenfalls zu erfüllenden Voraussetzungen sowie die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse.“

(3) Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Regelungen nicht ausdrücklich Abweichungen zwischen den Studienrichtungen vorsehen, gelten alle Vorschriften dieser Satzung für beide Studienrichtungen gleichermaßen.“

(4) In § 3 Abs. 1 und 3 werden jeweils den Sätzen 1 und 2 Satzzeichen vorangestellt.

(5) In § 3 Abs. 4 werden die Worte „gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) kann“ durch die Worte „gemäß § 4 Abs. 2 lit. e) kann“ ersetzt.

(6) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Wahl der Studienrichtung; Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ richten sich die Zulassungsvoraussetzungen nach der Wahl der Studienrichtung. ²Die Wahl einer Studienrichtung ist im Zulassungsantrag anzugeben. ³Ein Wechsel der Studienrichtung während des Studiums ist ausgeschlossen; die Möglichkeit einer Bewerbung für die andere Studienrichtung bleibt unberührt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. mit der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ ist:

- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem anderen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen. Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist gegeben, wenn die darin vermittelten Kompetenzen zu mindestens 70 Prozent mit den in der gewählten Studienrichtung des Studiengangs „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vermittelten Kompetenzen übereinstimmen.
- c) ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie
 - i. in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder
 - ii. in einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang, sofern im Rahmen dieses Studiums mindestens 20 ECTS in juristischen Fächern erworben wurden. Als fachverwandte Studiengänge kommen insbesondere wirtschafts-, politik- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge in Betracht. Die

Auswahlkommission kann Absolventen fachverwandter Studiengänge vom Nachweis juristischer Studieninhalte befreien, soweit der Bewerber seine Eignung für das juristische Masterstudium anderweitig nachweist.

Das Studium muss mindestens 240 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen.

Wenn der Studienabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 190 ECTS oder über die Zulassung zur Staatsprüfung der Ersten Juristischen Prüfung dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) ein Bewerbungsschreiben von maximal zwei Seiten Länge, in englischer Sprache abgefasst, aus dem die Motivation des Bewerbers für den Studiengang erkennbar werden soll (Motivationsschreiben).
- e) der Nachweis für das erfolgreiche Studium ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:
 - a. eine nach mindestens einjähriger Schulzeit im englischsprachigen Ausland dort erworbene Hochschulzugangsberechtigung;
 - b. die mindestens einjährige erfolgreiche Teilnahme an einem Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang;
 - c. einen gültigen Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten,
 - d. einen gültigen International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5 oder
 - e. oder ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. mit der Studienrichtung „(Mannheim)“ sind die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe, dass das Studium im Sinne des Abs. 2 lit. c) im Ausland abgeschlossen worden sein muss.

(4) ¹Über Ausnahmen von einzelnen Anforderungen in Absatz 2 Buchstabe c bis e entscheidet die Auswahlkommission, die die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllenden Voraussetzungen festlegt. ²Der Fakultätsrat beschließt Leitlinien für die Voraussetzungen zur Befreiung von den in Satz 1 genannten Anforderungen.

(5) ¹Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse im Sinne des Abs. 2 lit. c) entscheidet die Auswahlkommission. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.“

(7) In § 5 Abs. 1 werden den Sätzen 1 bis 6 und in Abs. 2 werden den Sätzen 1 bis 3 Satzzeichen vorangestellt.

(8) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Soweit eine Zulassungszahl festgesetzt ist, wird die Zahl der Zulassungen für den Studiengang „Master of Comparative Law – M.C.B.L.“ beschränkt. ²Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.“

(9) In § 6 Abs. 2 werden den Sätzen 1 und 2 Satzzeichen vorangestellt.

(10) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Auswahlkriterien

(1) ¹Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 lit. c) oder des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 lit. c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Studienabschlusses.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist des § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Das Motivationsschreiben nach § 4 Absatz 2 lit. d).
- c) Nachgewiesene einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte sowie einschlägige errungene Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten.
- d) Nachgewiesene besondere akademische Leistungen, soweit diese über die regelmäßig im Erststudium zu erbringenden Leistungen hinausgehen und im Einzelnen nachgewiesen sind.

²Auf Grund der genannten Kriterien wird unter allen Teilnehmern nach einem von der Auswahlkommission vor Beginn der Auswahl festzulegenden Modus eine Rangliste gebildet.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den
postgradualen Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L.
(Mannheim/Adelaide)“ der Universität Mannheim**

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund von §§ 2 und 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2008 in Verbindung mit Artikel 11 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Dezember 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den postgradualen Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

09. Dez. 2013

**Artikel 1
Änderung des Titels der Satzung**

Der Titel der Satzung wird geändert in

„Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim.“

**Artikel 2
Änderung der Satzung**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Universität Mannheim erhebt für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz nach Maßgabe des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor der Änderung der Studiengangsbezeichnung aufgenommen haben, gilt die Gebührensatzung in der Fassung vor dieser Änderung fort.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 04. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 05. Dezember 2008, zuletzt geändert am 11. Juni 2012 in der Fassung der Berichtigung vom 05. Juli 2012, beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

Artikel 1

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes übertragen hat.“

2) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 12 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(1a) Zur Bachelor Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wenn studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erbracht wurden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 04. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 05. Februar 2009, zuletzt geändert am 07. März 2013, beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

Artikel 1

§ 1

In § 5 Absatz 2 wird die Formulierung „aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein einmal angemeldetes Modul kann, ohne die Geltend- und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes, bis eine Woche vor Prüfungstermin abgemeldet werden, sofern nicht schon andere zum Modul gehörende Prüfungsleistungen absolviert wurden bzw. der Studierende sich bei anderen zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.“

2) In Satz 2 wird die Formulierung „beim Prüfungsausschuss“ durch die Formulierung „beim Studienbüro“ ersetzt.

§ 3

In § 10 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2a) Im Bereich „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ sind die Module CC 501 und CC 504 verpflichtend abzulegen. Zusätzlich muss eines der beiden Module CC 502 oder CC 503 gewählt werden.“

§ 4

§ 11 Absatz 2 a wird wie folgt neu gefasst:

„(2a) Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener oder angemeldeter, aber nicht abgelegter Prüfung kann insgesamt für maximal zwei Module beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung des Moduls zu dem gewechselt werden soll, zu stellen. Die bisherigen Prüfungsversuche werden auf das neu gewählte Modul übertragen.“

§ 5

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Master-Arbeit soll an einem Lehrstuhl der Betriebswirtschaftslehre angefertigt werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auch in einem anderen Bereich angefertigt werden, in dem der Kandidat Prüfungen erfolgreich abgelegt hat. Das Thema muss einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweisen. Darüber hinaus können weitere fachliche Voraussetzungen für die Übernahme einer Master-Arbeit vom betreuenden Lehrstuhl festgelegt werden.“

§ 6

In § 14 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 4. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011, zuletzt geändert am 07. März 2013, beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Prüfungsleistung oder wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des Kandidaten von den Prüfenden in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung „5,0“ kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird.“

§ 3

§ 12 wird wie folgt geändert:

1) Nach Absatz 2 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Die Bachelorarbeit darf nicht in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt werden.“

2) Nach Absatz 4 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer der Bachelorarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den der Kandidat nicht zu vertreten hat.“

§ 4

§ 13 wird wie folgt geändert:

1) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die neuen Sätze 3, 4 und 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Setzt sich eine der Prüfungsleistungen eines Moduls aus mehreren Prüfungen zusammen und wird die Wiederholung einer dieser Prüfungen im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung nach Maßgabe der vom Prüfer aufgestellten Bedingungen. Der Prüfer gibt die Bedingungen einer Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche im Modulkatalog zu der betreffenden Prüfungsleistung aufgeführten Prüfungen zu wiederholen.“

2) Nach Absatz 2 a wird ein neuer Absatz 2 b mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2b) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage 2 vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf des Einverständnisses des zuständigen Prüfers. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung erst im darauffolgenden Jahr stattfindet. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.“

§ 5

Die Tabelle in Anlage 1: Bereichs- und Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 wird wie folgt neu gefasst:

	ECTS
B1 Bereich „Wirtschaftspädagogik“	30
Modul Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	
Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4
Modul Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung	
Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I	4
Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II	4
Modul Bildungsmanagement	
Bildungsmanagement I: Berufsausbildung	4
Bildungsmanagement II: Weiterbildung	4
Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen	4
Modul Methodische Grundlagen	
Lern- und Arbeitsstrategien	2
Verarbeitung von Forschungsdaten	4
B2 Bereich „Betriebswirtschaftslehre“	51
Modul Grundlagen der Finanzmathematik	3
Modul Quantitative Methoden	3
Modul Grundlagen des externen Rechnungswesens	6
Modul Internes Rechnungswesen	6
Modul Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen	6
Modul Finanzwirtschaft	6
Modul Marketing	6
Modul Produktion	6
Modul Management	6
Modul Unternehmensethik	3
B3 Bereich „Volkswirtschaftslehre und Statistik“	29
Modul Analysis	5
Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
Modul Mikroökonomik A <u>oder</u> Makroökonomik A	8
Modul Grundlagen der Statistik	8
B4 Bereich „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“	14
Modul Bürgerliches Recht	6
Modul Handels- und Gesellschaftsrecht	8
B5 Bereich „Wahlfach“ mind.	20
B6 Bereich „Bildungswissenschaften“	5
Modul Bildungswissenschaften	
Einführung in die pädagogische Psychologie <u>oder</u> Einführung in die Erziehungswissenschaft	5
B7 Bereich „Praktische Studien“	15
Modul Betriebspraktische Studien	7
Betriebspraktische Studien (Akademischer Teil) (Seminar)	
Betriebspraktische Studien (Betriebspraktischer Teil)	
Modul Schulpraktische Studien I	8
Schulpraktische Studien (Akademischer Teil) (Seminar)	
Schulpraktische Studien (Schulpraktischer Teil)	
B8 Bereich „Allgemeine Studien“	4
Modul Kommunikation	
Präsentation und Rhetorik	2
Fremdsprachenkompetenz	2
B9 Bachelor Abschlussarbeit	12
Insgesamt mind.	180

§ 6

Anlage 3: Regelung für den Bereich „Wahlfach“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3: Regelung für den Bereich „Wahlfach“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Im Rahmen der Bachelorprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Wahlfach“ im Umfang von mindestens 20 ECTS abzulegen.

Im vierten Semester haben sich die Studierenden zu einem Wahlfach anzumelden. Zu den Wahlfächern kann nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zugelassen werden. Die Fakultät der Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog geregelt.

Die verbindliche Festlegung erfolgt gem. § 11 Abs. 6 spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Dozenten.

Für das Wahlfach stehen folgende Fächer zur Verfügung:“

Wahlfach	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
Biologie	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Chemie	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Deutsch	20	keine
Englisch	20	keine
Evangelische Theologie	20	keine
Französisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können.
Geographie	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Geschichte	20	keine

Italienisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können.
Katholische Theologie	20	keine
Mathematik	20	keine
Physik	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Politikwissenschaft	22-23	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Spanisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können.
Sport	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Wirtschaftsinformatik	20	keine

Artikel 2

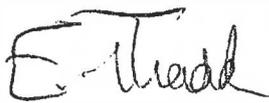
Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) § 5 dieser Änderungssatzung ist ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene
Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“
(Master of Science)**

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Dezember 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 9. März 2010, zuletzt geändert am 8. März 2012, beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„(d) der Nachweis von Fachkenntnissen, die denjenigen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim im Hinblick auf die vermittelten Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

Mit einem Wahlfach gem. Anlage 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn die gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Wahlfach auf Bachelorniveau nachgewiesen worden sind. Entsprechendes gilt für den Bereich „Wirtschaftspädagogik“ des Masterstudiengangs. Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung der erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 1 der jeweils geltenden Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“. Über die Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission. Die zur Überprüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Zulassungsantrag beizulegen.

Fehlen Fachkenntnisse im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs

„Wirtschaftspädagogik“ zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben.

Fehlen Fachkenntnisse im Bereich „Wahlfach“ aus dem bisher absolvierten Studium, ist der Bewerber zusätzlich verpflichtet, spätestens bei der Einschreibung den Nachweis einer Beratung durch die für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zuständige Fachstudienberatung vorzulegen. Die schriftlichen Verpflichtungserklärungen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

Eine Zulassung ist im Falle nachzuholender Fachkenntnisse unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, es sei denn der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können; § 13 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung findet auf zusätzlich nachzuweisende Leistungsnachweise keine Anwendung. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich nachzuweisenden Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik.“

2. § 4 Abs. 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„(e) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 4. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010, zuletzt geändert am 07. März 2013, beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

1) In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „triftigen Grund“ durch die Formulierung „triftige Gründe“ ersetzt.

2) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist eine schriftliche Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Für mündliche und praktische Prüfungen wird ein neuer Termin anberaumt.“

3) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2a) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der zu konsultierende Arzt vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.“

4) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein einmal angemeldetes Modul kann, ohne die Geltend- und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes, bis eine Woche vor dem Prüfungstermin abgemeldet werden, sofern nicht schon andere zum Modul gehörende Prüfungsleistungen absolviert wurden bzw. der Studierende sich bei anderen zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.“

- b) In Satz 2 wird die Formulierung „beim Prüfungsausschuss“ durch die Formulierung „beim Studienbüro“ ersetzt.
- 5) In Absatz 7 wird nach der Formulierung „aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule“ die Formulierung „oder aufgrund eines Praktikums im Ausland“ neu eingefügt.

§ 2

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Wer an einer Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür zu einem von den Studienbüros festzusetzenden Termin im Studienbüro anzumelden. Zudem muss er mindestens für das Semester, in welchem er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ immatrikuliert sein.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. der Kandidat die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module laut § 11 Absatz 3 endgültig nicht bestanden hat oder
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung im Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ oder in einem anderen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
3. der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet, es sei denn, es handelt sich um ein Prüfungsverfahren im Rahmen eines von der Universität Mannheim genehmigten Parallelstudiums.

(3) Kandidaten, die gemäß § 4 Absatz 1 lit d) der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung (Auswahlsatzung) mit Auflagen zugelassen sind, können zu Prüfungen der Bereiche „Wirtschaftspädagogik“ und „Wahlfach“ gemäß § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 5 nur zugelassen werden, wenn die Auflagen in diesen Bereichen erbracht worden sind.

(4) Zu den Wahlfächern kann nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zugelassen werden. Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Studienleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.“

§ 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

1) Nach Absatz 5 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Ein Wechsel des Wahlfachs ist nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 lit. d) der Auswahlsetzung in der jeweils geltenden Fassung möglich.“

2) Nach Absatz 10 wird ein neuer Absatz 11 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(11) Studierende, die im Rahmen ihres Studiums ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolvieren, können sich im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, nach schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Lehrstuhls, Leistungen im Umfang bis zu 18 ECTS anrechnen lassen, die im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen keine Entsprechung im Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ haben, soweit sie eine fachlich sinnvolle Ergänzung zum Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ darstellen. Die Module werden als „International Course“ ausgewiesen und gehen gemäß § 7 Abs. 5 in die Bereichsnote ein.“

§ 4

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterarbeit kann in einem der Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5 angefertigt werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit auch an einem Lehrstuhl angefertigt werden, der keinem der aufgeführten Bereiche angehört, soweit das Thema der Abschlussarbeit einen fachlichen Bezug zum Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ beinhaltet. Voraussetzung zur Anfertigung der Masterarbeit im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS. Das Vorliegen der Voraussetzung ist vom Betreuer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Der Kandidat hat diesem dazu einen aktuellen Notenauszug vorzulegen. Darüber hinaus können weitere fachliche Voraussetzungen für die Übernahme einer Masterarbeit von den Prüfern festgelegt werden.“

§ 5

In § 13 Absatz 2 a wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung des Moduls, zu dem gewechselt werden soll, zu stellen.“

§ 6

In Anlage 2: Regelung für das Modul Wahlfach für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ wird die Formulierung „§ 3 Abs. 1“ durch die Formulierung „§ 10 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Dabei finden die Regelungen in Artikel 1 § 2 und § 3 Absatz 1 dieser Änderungssatzung ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

Artikel 1

§ 1

In § 2 wird die Formulierung „Sozial- und Kognitionspsychologie“ durch die Formulierung „Kognitive und Klinische Psychologie“ sowie das Wort „Wirtschaftspsychologie“ durch die Formulierung „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ ersetzt.

§ 2

Die Anlagenübersicht nach § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlagen:

- 1) Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie“
- 2) Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft
- 3) Fachspezifische Anlage: Nebenfächer

§ 3

Die Fachspezifische Anlage „M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie“ wird wie folgt neu gefasst:

Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von mindestens 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- **Das Modul AA: Forschungsmethoden (8 ECTS)**
 - Multivariate Auswertungsverfahren (4 ECTS)
 - Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden (4 ECTS)
- **Das Modul AB: Psychologische Diagnostik (8 ECTS)**
 - Testen und Entscheiden (4 ECTS)
 - Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion (4 ECTS)
- **Das Modul AC: Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (12 ECTS)**
 - Forschungs- und Anwendungstechniken 1 (4 ECTS)
 - Forschungs- und Anwendungstechniken 2 (4 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I (2 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben II (2 ECTS)
- **Das Modul AD: Klinische Psychologie und Psychotherapie (12 ECTS)**
 - Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie (4 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie (4 ECTS)
 - Klinisch-psychologisches Fallseminar (4 ECTS)
- **Das Modul AE: Kognitive Psychologie (12 ECTS)**
 - Vertiefung Kognitive Psychologie (4 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Kognitiven Psychologie (4 ECTS)
 - Schwerpunkte der kognitionspsychologischen Forschung (4 ECTS)
- **Das Modul AF: Kognitionspsychologische Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie (12 ECTS)**
 - Kognitive Grundlagen der Klinischen Psychologie (4 ECTS)
 - Kognition und Psychopathologie (4 ECTS)
 - Kognition und Psychotherapie (4 ECTS)
- **Das Modul AG: Wahlmodul Psychologie (8 ECTS)**

Es sind zwei der vier Veranstaltungen zu wählen.

 - Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Pädagogische Psychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Sozialpsychologie (4 ECTS)

Auf Antrag kann statt des Wahlmoduls ein Nebenfach gemäß der Fachspezifischen Anlage: Nebenfächer zur Prüfungsordnung belegt werden.

- Wahlalternative zum Wahlmodul AG: **Nebenfach**
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Informatik
 - Linguistik
 - Mathematik
 - Medien- und Kommunikationswissenschaft
 - Medienpsychologie
 - Philosophie
 - Politikwissenschaft
 - Psychiatrie
 - Soziologie
 - Volkswirtschaftslehre

Die Belegung eines Nebenfachs setzt einen Antrag an den Prüfungsschuss voraus. Die Fakultät für Sozialwissenschaften kann Richtlinien zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Nebenfächer vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Nebenfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss kann einen Antrag versagen, wenn eine Überlastung des Nebenfachs droht.

- Das Modul **AH: Projektmodul** (8 ECTS)
 - Projektseminar 1 (4 ECTS)
 - Projektseminar 2 (4 ECTS)
- Ein mindestens **8-wöchiges Praktikum** (10 ECTS)
- Eine schriftliche **Masterarbeit** (30 ECTS)

Im M.Sc. Diploma Supplement wird der M.Sc.-Grad in Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie ausgewiesen.

2. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote AA Forschungsmethoden (8 ECTS):	7%
2.	Modulnote AB Psychologische Diagnostik (8 ECTS):	7%
3.	Modulnote AC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (12 ECTS):	11%
4.	Modulnote AD Klinische Psychologie und Psychotherapie (12 ECTS):	11%
5.	Modulnote AE Kognitive Psychologie (12 ECTS):	11%
6.	Modulnote AF Kognitionspsychologische Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie (12 ECTS):	11%
7.	Modulnote AG Wahlmodul Psychologie oder Nebenfach (8 – 14 ECTS):	7%
8.	Modulnote AH Projektmodul (8 ECTS):	7%
9.	Note der Masterarbeit (30 ECTS):	28%

3. Modulstruktur

Modul AA Forschungsmethoden

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	AA1: Multivariate Auswertungsverfahren	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	AA2: Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
					8

Modul AB Psychologische Diagnostik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	AB1: Testen und Entscheiden	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
2. (FSS)	S	AB2: Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	Gem. §12(2)	TP	4
					8

Modul AC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	AC1: Forschungs- und Anwendungstechniken 1	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	AC2: Forschungs- und Anwendungstechniken 2	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	K	AC3: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	2
4. (FSS)	K	AC4: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben II	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	2
					12

Modul AD: Klinische Psychologie und Psychotherapie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	AD1: Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie	Gem. §12(2)	MAP	4
2. (FSS)	S	AD2: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
3. (HWS)	FS	AD3: Klinisch-psychologisches Fallseminar	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
					12

Modul AE: Kognitive Psychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	AE1: Vertiefung Kognitive Psychologie	Gem. §12(2)	MAP	4
1. (HWS)	S	AE2: Ausgewählte Probleme der Kognitiven Psychologie	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
2. (FSS)	S	AE3: Schwerpunkte der kognitionspsychologischen Forschung	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
					12

Modul AF: Kognitionspsychologische Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	AF1: Kognitive Grundlagen der Klinischen Psychologie	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	AF2: Kognition und Psychopathologie	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	AF3: Kognition und Psychotherapie	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul AG: Wahlmodul Psychologie

Es sind zwei der vier Veranstaltungen AG1 bis AG4 zu wählen. Auf Antrag kann statt des Wahlmoduls ein Nebenfach gemäß der Fachspezifischen Anlage: Nebenfächer zur Prüfungsordnung belegt werden.

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1./3. (HWS)	VL/Ü	AG1: Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
1./3. (HWS)	VL/Ü	AG2: Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	Gem. §12(2)	TP	4
1./3. (HWS)	VL/Ü	AG3: Vertiefung Pädagogische Psychologie	Gem. §12(2)	TP	4
1./3. (HWS)	VL/Ü	AG4: Vertiefung Sozialpsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
					8

Modul AH: Projektmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2. (HWS)	S	AH1 Projektseminar 1	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
3. (FSS)	S	AH2 Projektseminar 2	Gem. §12(2)	MAP	4
					8

§ 4

Die Fachspezifische Anlage „M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie“ wird wie folgt neu gefasst:

Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von mindestens 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Das Modul **BA: Forschungsmethoden** (8 ECTS):
 - Multivariate Auswertungsverfahren (4 ECTS)
 - Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden (4 ECTS)
- Das Modul **BB: Psychologische Diagnostik** (8 ECTS)
 - Testen und Entscheiden (4 ECTS)
 - Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion (4 ECTS)
- Das Modul **BC: Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse** (12 ECTS)
 - Forschungs- und Anwendungstechniken 1 (4 ECTS)
 - Forschungs- und Anwendungstechniken 2 (4 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I (2 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben II (2 ECTS)
- Das Modul **BD: Vertiefung von Grundlagen und Anwendungen** (20 ECTS)
 - Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Pädagogische Psychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Sozialpsychologie (4 ECTS)
 - sowie
 - Vertiefung Kognitive Psychologie (4 ECTS)
 - oder
 - Vertiefung Klinische Psychologie (4 ECTS)
- Das Modul **BE: Projektmodul** (8 ECTS)
 - Projektseminar 1 (4 ECTS)
 - Projektseminar 2 (4 ECTS)

Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind drei Wahlpflichtmodule aus BF, BG, BH, BI, BK, BL, BM, BN oder BO. Zwei Module können aus dem selben Bereich stammen: (Bereich Arbeit und Organisation: BF+BG; Bereich Bildung und Lernen: BH+BI, Bereich Markt, Konsum und Ökonomie BK+BL; Bereich Denken und Verhalten im sozialen Kontext: BM+BN).

- Das Wahlpflichtmodul **BF: Arbeit und Organisation** (8 ECTS)
 - Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I (4 ECTS)
 - Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie I (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BG: Arbeit und Organisation** (8 ECTS)
 - Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie II (4 ECTS)
 - Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie II (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BH: Bildung und Lernen** (8 ECTS)
 - Lernen im Bildungskontext I (4 ECTS)
 - Selbstregulation und Motivation im Bildungskontext I (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BI: Bildung und Lernen** (8 ECTS)
 - Lernen im Bildungskontext II (4 ECTS)
 - Selbstregulation und Motivation im Bildungskontext II (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BK: Markt, Konsum & Ökonomie** (8 ECTS)
 - Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I (4 ECTS)
 - Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BL: Markt, Konsum & Ökonomie** (8 ECTS)
 - Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II (4 ECTS)
 - Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BM: Denken und Verhalten im sozialen Kontext** (8 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie I (4 ECTS)
 - Sozialpsychologische Anwendungen I (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BN: Denken und Verhalten im sozialen Kontext** (8 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie II (4 ECTS)
 - Sozialpsychologische Anwendungen II (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BO: Nebenfach** (8–12 ECTS)

Es kann aus folgendem Angebot ausgewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Informatik
- Linguistik
- Mathematik
- Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Medienpsychologie
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychiatrie
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre

Die Belegung des Wahlpflichtmoduls BO: Nebenfach (BO) oder das Ersetzen einer Veranstaltung in den Modulen BF-BN durch eine inhaltlich passende Veranstaltung aus einem Nebenfach setzt einen Antrag an den Prüfungsschuss voraus. Die Fakultät für Sozialwissenschaften kann Richtlinien zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Nebenfächer vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Nebenfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss kann einen Antrag versagen, wenn eine Überlastung des Nebenfachs droht.

- Ein mindestens **8-wöchiges Praktikum** (10 ECTS)
- Eine schriftliche **Masterarbeit** (30 ECTS)

2. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote BA Forschungsmethoden (8 ECTS):	7%
2.	Modulnote BB Psychologische Diagnostik (8 ECTS):	7%
3.	Modulnote BC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (12 ECTS):	11%
4.	Modulnote BD Vertiefung von Grundlagen und Anwendungen (20 ECTS):	19%
5.	Modulnote BE Projektmodul (8 ECTS):	7%
6.	Modulnote Wahlpflichtmodul I (8 ECTS)	7%
7.	Modulnote Wahlpflichtmodul II (8 ECTS)	7%
8.	Modulnote Wahlpflichtmodul III oder Nebenfach (8-14 ECTS):	7%
9.	Note der Masterarbeit (30 ECTS):	28%

3. Modulstruktur

Modul BA Forschungsmethoden

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	BA1: Multivariate Auswertungsverfahren	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BA2: Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
					8

Modul BB Psychologische Diagnostik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	BB1: Testen und Entscheiden	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
2. (FSS)	S	BB2: Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	Gem. §12(2)	TP	4
					8

Modul BC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	BC1: Forschungs- und Anwendungstechniken 1	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	BC2: Forschungs- und Anwendungstechniken 2	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	K	BC3: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	2
4. (FSS)	K	BC4: Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse II	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	2
					12

Modul BD Vertiefung von Grundlagen und Anwendungen

Die Veranstaltungen BD1, BD2, BD3 und BD4 sind Pflichtveranstaltungen. Studierende wählen zusätzlich entweder die Veranstaltung BD5 oder BD6 (insgesamt entspricht dies fünf Vertiefungsveranstaltungen). Drei der fünf zu wählenden Veranstaltungen müssen mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden. Für je zwei Veranstaltungen wird die Leistung mit „Bestanden/Nicht-Bestanden“ beurteilt. Studierende müssen bei Anmeldung zur Prüfung vorab festlegen, ob ihre Prüfungsleistung in der jeweiligen Prüfung mit „Bestanden/Nicht-Bestanden“ oder mit einer spezifischen Note beurteilt werden soll.

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD1: Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	Gem. §12(2)	TP/ unbenoteter LN	4
1. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD2: Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	Gem. §12(2)	TP/ unbenoteter LN	4
1. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD3: Vertiefung Pädagogische Psychologie	Gem. §12(2)	TP/ unbenoteter LN	4
1. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD4: Vertiefung Sozialpsychologie	Gem. §12(2)	TP/ unbenoteter LN	4
3. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD5: Vertiefung Kognitive Psychologie <u>oder</u> Vertiefung BD6: Vertiefung Klinische Psychologie	Gem. §12(2)	TP/ unbenoteter LN	4
					20

Modul BE: Projektmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	BE1: Projektseminar 1	Gem. §12(2)	LN (unbenotet)	4
3. (HWS)	S	BE2: Projektseminar 2	Gem. §12(2)	MAP	4
					8

Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind drei Wahlpflichtmodule aus BF, BG, BH, BI, BK, BL, BM, BN oder BO. Zwei Module können aus dem selben Bereich stammen: (Bereich Arbeit und Organisation: BF+BG; Bereich Bildung und Lernen: BH+BI, Bereich Markt, Konsum und Ökonomie BK+BL; Bereich Denken und Verhalten im sozialen Kontext: BM+BN).

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
Modul BF: Arbeit und Organisation					
1./3. (HWS)	S	BF1: Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BF2: Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie I*	Gem. §12(2)	TP	4
					8
Modul BG: Arbeit und Organisation					
1./3. (HWS)	S	BG1: Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie II	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BG2: Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie II*	Gem. §12(2)	TP	4
					8
Modul BH: Bildung und Lernen					
1./3. (HWS)	S	BH1: Lernen im Bildungskontext I	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BH2: Selbstregulation und Motivation im Bildungskontext I*	Gem. §12(2)	TP	4
					8
Modul BI: Bildung und Lernen					
1./3. (HWS)	S	BI1: Lernen im Bildungskontext II	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BI2: Selbstregulation und Motivation im Bildungskontext II*	Gem. §12(2)	TP	4
					8
Modul BK: Markt, Konsum & Ökonomie					
1./3. (HWS)	S	BK1: Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BK2: Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I*	Gem. §12(2)	TP	4
					8
Modul BL: Markt, Konsum & Ökonomie					
1./3. (HWS)	S	BL1: Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BL2: Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II*	Gem. §12(2)	TP	4
					8

Modul BM: Denken und Verhalten im sozialen Kontext					
1./3. (HWS)	S	BM1: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie I	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BM2: Sozialpsychologische Anwendungen I*	Gem. §12(2)	TP	4
					8
Modul BN: Denken und Verhalten im sozialen Kontext					
1./3. (HWS)	S	BN1: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie II	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	BN2: Sozialpsychologische Anwendungen II*	Gem. §12(2)	TP	4
					8
Modul BO: Nebenfach					
1./2./3./4. (HWS /FSS)	VL/Ü /S	Modul BO: Nebenfach	Gem. §12(2)		8-14
					mind. 24

*Diese Veranstaltung kann auch im 4. Semester belegt werden.

Die Belegung des Wahlpflichtmoduls BO: Nebenfach (BO) oder das Ersetzen einer Veranstaltung in den Modulen BF-BN durch eine inhaltlich passende Veranstaltung aus einem Nebenfach setzt einen Antrag an den Prüfungsschuss voraus. Die Fakultät für Sozialwissenschaften kann Richtlinien zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Nebenfächer vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Nebenfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss kann einen Antrag versagen, wenn eine Überlastung des Nebenfachs droht.

Alle Semesterangaben in diesen Modulstrukturen verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, GrÜ – Große Übung, S – Seminar, HS – Hauptseminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium,
Tut – Tutorium, MAP – Modulabschlussprüfung, TP – Teilprüfung, LN – Leistungsnachweis,
HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester

§ 5

Nach der Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft wird die folgende Fachspezifische Anlage: Nebenfächer neu angefügt:

Fachspezifische Anlage: Nebenfächer

Nebenfächer in den Studiengängen

- M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie und
- M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft

Allgemeiner Hinweis: Veranstaltungen, die bereits in dem Studiengang B.Sc. Psychologie der Universität Mannheim belegt wurden, können in den M.Sc. Psychologie Studiengängen nicht erneut belegt werden.

Betriebswirtschaftslehre

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECT S
1. (HWS)/ 2. (FSS)	VL, Ü, Tut	Veranstaltungen aus 2 der folgenden Bereichen*: <ul style="list-style-type: none"> • Management • Marketing • Finanzwirtschaft • Internes Rechnungswesen • Grundlagen des externen Rechnungswesen • Produktion 	Pro Bereich eine Klausur (90 min.)	2 x TP	2 x 6
					12

Informatik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECT S
1. (HWS)	VL und Ü	Praktische Informatik I	Klausur (90 min.)	MAP	8
					8

Linguistik

Veranstaltungsangebote aus dem Studiengang M.A. Sprache und Kommunikation:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECT S
1. (HWS)	VL	Ringvorlesung "Methoden der Linguistik"	Klausur	TP	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar nach Wahl des Studierenden aus dem Angebot des Masterstudiengangs "Sprache und Kommunikation"	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	TP	7
					11

Mathematik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL, GrÜ und Ü	Analysis I	Klausur (90 min.)	MAP	10
oder alternativ					
1. (HWS)	VL, GrÜ und Ü	Lineare Algebra I	Klausur (90 min.)	MAP	9
					10 bzw. 9

Medien- und Kommunikationswissenschaften

Veranstaltungsangebote aus dem Studiengang M.A. Medien- und Kommunikationswissenschaften:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Eine Vorlesung aus dem Modul "Theorien und Methoden"	Klausur	TP	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus einem der Themenmodule	Referat und Hausarbeit	TP	7
	S	<u>oder:</u> Ein Seminar aus dem Projektmodul	Schriftliche Projektarbeit	TP	10
Summe:					11-14
oder alternativ					
1. (HWS)	Ü	Eine Übung aus dem Modul "Theorien und Methoden"	Referat und semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistung	TP	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus einem der Themenmodule	Referat und Hausarbeit	TP	7
	S	<u>oder:</u> Ein Seminar aus dem Projektmodul	Schriftliche Projektarbeit	TP	10
Summe:					11-14

Medienpsychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Einführung in die Medienpsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	Spezielle Probleme der Medienpsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
					8

Philosophie

Bereich: Geschichte der Philosophie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Einführung in eine Epoche der Philosophie	Klausur (90 Min.)	TP	4
2. (FSS)	HS	Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	TP	6
					10

oder

Bereich: Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Allgemeine Ethik*	Klausur (90 Min.)	TP	4
1. (HWS)/ 2. (FSS)	HS	Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	TP	8
					12

*Alternativ zur VL Allgemeine Ethik kann auch die VL Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik belegt werden (Herbstsemester, 4 ECTS-Punkte).

Politikwissenschaft

Nebenfachmodul Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I <u>oder</u> Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Klausur (90 Min.)	TP	7
1.(FSS)/ 2.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre I <u>oder</u> Methoden der Vergleichenden Regierungslehre II	Referat, Hausarbeit / Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit	TP/ LN	5
					12

oder

Nebenfachmodul Internationale Beziehungen

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)/ 2.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I <u>oder</u> Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Klausur (90 Min.)	TP	7
1.(HWS)/ 2.(FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen I <u>oder</u> Methoden der Internationalen Beziehungen I oder II	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit / Referat, Hausarbeit	LN / TP	5
					12

oder

Nebenfachmodul Politische Soziologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)/ 2.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I <u>oder</u> Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Klausur (90 Min.)	TP	7
1. (HWS)/ 2. (FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie I <u>oder</u> Methoden der Politischen Soziologie II	Referat, Hausarbeit / Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit	TP/ LN	5
					12

Psychiatrie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	S	Fallseminar	Referat/Bericht	LN	
2. (FSS)	S	Seminar in Psychopharmakologie	Klausur (90 Min.)	MAP	8

Soziologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Soziologische Theorie	Klausur (90 Min.)	TP	6
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus den Bereichen A, B oder C*	Hausarbeit/ Präsentation	TP	6
					12

* A: Familie, Bildung & Arbeitsmarkt / Family, Education & Labor Markets

B: Migration & Integration / Migration & Integration

C: Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat / Economy & the Welfare State

Volkswirtschaftslehre

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL und Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	TP	8
2. (FSS)	VL und Ü	Mikroökonomik A (Grundkenntnisse in Volkswirtschaftslehre erforderlich)	Klausur (120 Min.)	TP	6
					12

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium des Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der
Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 04. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012, zuletzt geändert am 03. Juni 2013, beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

09. Dez. 2013

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „obligatorischen“ die Formulierung „, mindestens“ eingefügt.

§ 2

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 1. Studiengang Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik – Kernfach, Unterpunkt „Modultabelle Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik“ die Tabelle „Modul Kulturwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Modul Kulturwissenschaft					7
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Interdisziplinäre Ringvorlesung Anglistik/Amerikanistik	Klausur	90 min	LN		4
PS Landeskunde Britische Inseln	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP/LN		4
PS Landeskunde Nordamerika	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP/LN		4
S Fachspezifische Kultur- oder Medienwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP		5

- 43 -

§ 3

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 2. Studiengang Bachelor of Arts: Germanistik – Kernfach, Unterpunkt „Modultabelle Bachelor of Arts: Germanistik“ die Tabelle „Modul Kulturwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Modul Kulturwissenschaft					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	90 min	TP	Ja	4
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2	Klausur	90 min	TP		4
VL Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	Protokoll		LN		4

§ 4

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 3. Studiengang Bachelor of Arts: Geschichte – Kernfach, Unterpunkt „Modultabelle Bachelor of Arts: Geschichte“ die Tabelle „Basismodul Methodische Grundlagen“ wie folgt neu gefasst:

Basismodul Methodische Grundlagen					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 min	LN	Ja	4
Ü Einführungsübung (Historische Theorie oder Archiv- und Quellenkunde)	Mündl. Referat oder schriftliche Ausarbeitung		LN		4
Ü Statistische Grundlagen	Klausur	60 min	LN		4
VL Kulturgeschichte	Klausur	90 min	LN		4

§ 5

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird der Bereich 4. Studiengang Bachelor of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kernfach wie folgt geändert:

- 1) Der Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Ziffer 1 wird die Formulierung „Übungen Methodeneinführung I und II“ durch die Formulierung „Übung Methodeneinführung“ ersetzt.
 - b) Unter Ziffer 2 wird die Formulierung „Übungen Methodeneinführung I, Methodeneinführung II“ durch die Formulierung „Übung Methodeneinführung“ ersetzt.

2) Der Unterpunkt „Orientierungsprüfung“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter Ziffer 3 wird der Veranstaltungstitel „Ü Methodeneinführung I“ durch den Veranstaltungstitel „Ü Methodeneinführung“ ersetzt.
- b) Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.

3) Im Unterpunkt „Modultabelle Bachelor of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird die Tabelle „Basismodul Methoden“ wie folgt neu gefasst:

Basismodul Methoden					26
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Methodeneinführung	Kleine schriftliche Aufgaben und Klausur	180 min	TP	Ja	8
Ü Methodeneinübung qualitativ*	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6
Ü Methodeneinübung quantitativ*	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6
Ü Methodenvertiefung (qualitativ/quantitativ)*	Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6

§ 6

In VI. Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich wird im Unterpunkt „Beifach“ unter der Überschrift „Fakultätsexternes Kernfach“ die Formulierung „31-34 ECTS-Punkten“ durch die Formulierung „32-36 ECTS-Punkten“ ersetzt.

§ 7

In VI. Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich wird der Bereich 1. B.A.-Beifach Anglistik/Amerikanistik wie folgt geändert:

- 1) In der Tabelle „Affines Kernfach – Nicht-affines Kernfach“ wird unter 3. a) die Formulierung „19 ECTS-Punkten“ durch die Formulierung „19-23 ECTS-Punkten“ ersetzt.

2) Der Unterpunkt „Modultabelle Beifach Anglistik/Amerikanistik bei *nicht-affinem* Kernfach“ wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Basismodul Sprachwissenschaft 2“ wird wie folgt neu gefasst:

Basismodul Sprachwissenschaft 2					23
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN		8
VL Sprachwissenschaft	Klausur	90 min	LN		4
PS Sprachwissenschaft: Wandel und Variation	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/ 6
PS Sprachwissenschaft: Form und Funktion	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/ 6

b) Die Tabelle „Basismodul Literaturwissenschaften 2“ wird wie folgt neu gefasst:

Basismodul Literaturwissenschaften 2					23
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN		8
PS I Literaturwissenschaft	Klausur	90 min	LN		4
PS II Anglistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/ 6
PS II Amerikanistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	LN/TP ^A		5/ 6

§ 8

In VI. Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich wird unter 4. B.A.-Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft, Unterpunkt „Modultabelle Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ die Tabelle „Basismodul Einführung“ wie folgt neu gefasst:

Basismodul Einführung					22
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	LN/TPA		8
PS Mediensystem/ Mediengeschichte	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		LN/TPA		6
Ü Methodeneinführung	Kleine schriftliche Aufgaben und Klausur	180 min	LN/TP ^A		8

Artikel 2

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) §§ 2, 3, 4 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Prüfungsleistung in der „Ringvorlesung Kulturwissenschaft“ noch nicht erfolgreich absolviert haben.
- (3) § 7 dieser Änderungssatzung findet grundsätzlich ausschließlich auf Studierende Anwendung, die das Beifach Anglistik/Amerikanistik nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen. Auf Studierende, die das vorgenannte Beifach bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben, findet § 7 Anwendung, wenn sie ein entsprechendes schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2014 richten.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur
und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 04. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012, zuletzt geändert am 07. März 2013 in der Fassung der Berichtigung vom 26. September 2013, beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

09. Dez. 2013

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „obligatorischen“ die Formulierung „ mindestens“ eingefügt.

§ 2

In V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 1. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Unterpunkt „Modulübersicht Kernfach Anglistik/Amerikanistik“ die Tabelle „Modul Kulturwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Modul Kulturwissenschaft					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Interdisziplinäre Ringvorlesung Anglistik/Amerikanistik	Klausur	90 Min.	LN		4
S Area Studies	Klausur	90 Min.	TP		5
S Area Studies	Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min oder 90 Min.	TP		6

§ 3

In V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird der Bereich 2. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Französisch, Unterpunkt „Modulübersicht Kernfach Französisch“ wie folgt geändert:

1) Die Tabelle „Modul Kulturwissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul Kulturwissenschaft					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
PS Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6

2) In der Zeile „Summe ECTS-Punkte“ wird die Zahl „124“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

§ 4

In V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird der Bereich 3. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Unterpunkt „Modulübersicht Kernfach Germanistik“ wie folgt geändert:

1) Die Tabelle „Modul Kulturwissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul Kulturwissenschaft					8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	90 Min.	TP		4
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2	Klausur	90 Min.	TP		4

2) Die Tabelle „Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft					40
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Sprachwissenschaft	Protokoll		LN		4
VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll		LN		4
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit		LN/TP		8
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung	20 Min.	LN/TP		8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit		LN/TP		8
HS Neuere deutsche Literatur	Mündl. Prüfung	20 Min.	LN/TP		8

§ 5

In V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird der Bereich 5. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Italienisch, Unterpunkt „Modulübersicht Kernfach Italienisch“ wie folgt geändert:

1) Die Tabelle „Modul Kulturwissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul Kulturwissenschaft						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
PS Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6	
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6	

2) In der Zeile „Summe ECTS-Punkte“ wird die Zahl „122“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

§ 6

In V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird der Bereich 7. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Spanisch, Unterpunkt „Modulübersicht Kernfach Spanisch“ wie folgt geändert:

1) Die Tabelle „Modul Kulturwissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul Kulturwissenschaft						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
PS Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6	
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 Min.	TP		6	

2) In der Zeile „Summe ECTS-Punkte“ wird die Zahl „124“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

§ 7

In V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird der Bereich 8. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft wie folgt geändert:

1) Der Unterpunkt „Fachspezifische Anforderungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift „Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird die Formulierung „zwei Methodeneinführungen (I und II)“ durch die Formulierung „einer Methodeneinführung“ sowie die Formulierung „Übungen Methodeneinführung I und II“ durch die Formulierung „Übung Methodeneinführung“ ersetzt.

b) Unter der Überschrift „Aufbaumodule“ wird die Formulierung „Ü Methodeneinführung I und II“ durch die Formulierung „Ü Methodeneinführung“ ersetzt.

2) Im Unterpunkt „Modultabelle Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird die Tabelle „Basismodul Methoden“ wie folgt neu gefasst:

Basismodul Methoden					26
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Methodeneinführung	Kleine schriftliche Aufgaben und Klausur	180 min	TP		8
Ü Methodeneinübung qualitativ ¹	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6
Ü Methodeneinübung quantitativ ¹	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6
Ü Methodenvertiefung (qualitativ/quantitativ) ¹	Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) §§ 2, 3, 4, 5, 6 dieser Änderungssatzung finden grundsätzlich ausschließlich Anwendung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Prüfungsleistung in der „Ringvorlesung Kulturwissenschaft“ noch nicht erfolgreich absolviert haben. Auf Studierende, die die vorgenannte Prüfungsleistung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits bestanden haben, finden §§ 3, 5, 6 Anwendung, wenn sie ein entsprechendes schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss bis zum 31.03.2013 richten.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

